

Beschluss des Landesschulbeirates Berlin vom 10. Januar 2018

Geschäftsordnung des Landesschulbeirates im Land Berlin

Der Landesschulbeirat berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in Angelegenheiten, die für die Entwicklung der Schulen und für ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind.

1. Allgemeines

1. Der Landesschulbeirat gibt sich nachfolgende Geschäftsordnung.
2. Die Sitzungsperiode des Landesschulbeirates beginnt jeweils am Anfang eines Kalenderjahres. In der konstituierenden Sitzung werden die oder der Vorsitzende gewählt und dessen oder deren Stellvertreter/innen als Vorstand.
3. Der Vorstand umfasst in der Regel neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zwei Schülervorteiler/innen, zwei Lehrervorteiler/innen, zwei Elternvorteiler/innen, zwei Vortreiler/innen der beruflichen Schulen und zwei Vortreiler/innen der sonstigen gesellschaftlich relevanten Gruppen, um die Interessen aller Gruppierungen des Gremiums in der Vorbereitung der Sitzungen angemessen widerzuspiegeln.
4. Der neu gewählte Vorstand kann ein Mitglied aus dem Kreis der beratenden Mitglieder kooptieren. Die beratenden Mitglieder des Gremiums haben dabei ein gemeinsames Vorschlagsrecht.

2. Einberufung

1. Der Landesschulbeirat tagt in der Regel einmal monatlich, aber nicht in den Schulferien. Der oder die Vorsitzende lädt alle ordentlichen Mitglieder (stimmberechtigte und Mitglieder mit beratender Stimme) des Gremiums zur Sitzung ein und informiert die stellvertretenden Mitglieder über den Sitzungstermin und die vorläufige Tagesordnung.
2. Die Einladung ist spätestens sieben Tage vor der Sitzung an die Mitglieder abzusenden oder ihnen sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung muss den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen (§ 2 Abs. 2 der Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz). Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung, hertzugehörnde Unterlagen der Senatsverwaltung und zu diesem Zeitpunkt vorliegende und zu beschließende Anträge und Stellungnahmen beizufügen. Die Einladung und die beizufügenden Schriftstücke werden sowohl elektronisch als auch schriftlich übersandt, soweit die Mitglieder nicht ausdrücklich gegenüber der Geschäftsstelle des Landesschulbeirates auf die schriftliche Übersendung verzichtet haben. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Mitglieder erhalten die Einladung und beizufügenden Schriftstücke ausschließlich elektronisch. Der Geschäftsstelle des Landesschulbeirates sind die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus den bezirklichen Geschäftsstellen zu benennen.

3. Vorlagen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, die dem Landesschulbeirat im Rahmen der in § 115 Abs. 2 Schulgesetz vorgeschriebenen Anhörung zur Stellungnahme übermittelt werden, sind von den Mitgliedern und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern mit Rücksicht auf den Entwurfscharakter vertraulich zu behandeln.
4. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird von Beratungsterminen ebenfalls gleichzeitig in Kenntnis gesetzt.
5. Die Beratungen finden zu einer Tageszeit statt, die es berufstätigen Mitgliedern und den Schülerinnen/ Schülern erlaubt, daran teilzunehmen. Die Sitzungen sollen spätestens um 21.30 Uhr beendet werden.
6. Der oder die Vorsitzende erstellt eine Jahresplanung der Sitzungstermine und gibt diese Planung rechtzeitig bekannt. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
7. Der oder die Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt; die Einladungsfrist ist zu beachten. Der Landesschulbeirat ist auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats einzuberufen.

3. Teilnahme

1. Die Beratungen des Landesschulbeirates sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind nur gewählte Mitglieder (mit beschließender oder beratender Stimme) oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Das Stimmrecht liegt grundsätzlich bei dem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied des LSB. Jeweils ein benannter Stellvertreter oder eine benannte Stellvertreterin kann ohne Stimmrecht an der Sitzung teilnehmen. Zu den Sitzungen von dem oder der Vorsitzenden eingeladene Referentinnen/ Referenten bedürfen keiner Zustimmung des Gremiums.
2. Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung haben das Recht, an den Sitzungen des Landesschulbeirates teilzunehmen.
3. Sachverständige und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, wenn das Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zustimmt; ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden.

4. Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von dem oder der Vorsitzenden vorgeschlagen. Bis zur Einberufung des Landesschulbeirates kann jedes ordentliche Mitglied schriftlich die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Mitglieder des Landesschulbeirates, die diesem mit beratender Stimme angehören, sind ebenfalls berechtigt, Anträge zur TO zu stellen.
2. Zu Beginn der Sitzung beschließt der Landesschulbeirat über die endgültige Tagesordnung. Dabei können auch solche Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, die nach der Einberufung des Gremiums schriftlich an die Geschäftsstelle oder die Vorsitzende/ den Vorsitzenden gestellt worden sind.

3. Dringliche Ergänzungen zur Tagesordnung vonseiten der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung sind zu behandeln.
4. Anfragen aus dem Gremium an die Senatsverwaltung können nur schriftlich und bis spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Stellungnahmen der Senatsverwaltung erfolgen dann in der nächsten Sitzung und schriftlich zum Protokoll.
5. Anträge, die bis zum festgelegten Redaktionsschluss der Tagesordnung eingegangen sind, werden mit der Tagesordnung verschickt.

5. Sitzungsverlauf

1. Der oder die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Landesschulbeirates. Er oder sie stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Anträge, die sich aus dem Sitzungsverlauf ergeben, sind schriftlich einzubringen und von dem oder der Vorsitzenden nur zuzulassen, wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Sachanträge eingebracht werden.
3. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten wird zunächst demjenigen oder derjenigen das Wort erteilt, der oder die den Tagesordnungspunkt beantragt hat. Zusätzlich erhält das Wort, wer einen Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt hat. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
4. Wie die anderen Mitglieder des Landesschulbeirates auch kann sich der oder die Vorsitzende an der Aussprache beteiligen. Er oder sie ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen.
5. Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, wenn es nicht schon einem anderen Mitglied erteilt ist oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht an der Sachdebatte beteiligt haben. Dabei darf nur ein Redner für und einer gegen den Antrag sprechen. Spricht keiner gegen einen Geschäftsordnungsantrag, so ist er angenommen.
6. Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nur am Schluss eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung zu erteilen.
7. Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Der oder die Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen oder die beschlossene Redezeit wiederholt überschreiten, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Sie dürfen zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten.

6. Abstimmungen

1. Die Diskussion und Beschlussfassung von Stellungnahmen und Anträgen sind grundsätzlich in einer Kernzeit von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorzusehen, um eine größtmögliche Beteiligung an Beschlussfassungen zu erreichen und im Vorfeld ausreichend Raum für Diskussion zu geben.
2. Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
4. Der Landesschulbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der oder die Vorsitzende hat das Recht und auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die Pflicht, vor Abstimmungen die Beschlussfähigkeit zu prüfen.
5. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach Rede und Gegenrede abzustimmen.
6. Über Änderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den am weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben. Sind keine Tischvorlagen vorhanden, muss jeder Antrag noch einmal verlesen werden.
7. Nach der Abstimmung gibt der oder die Vorsitzende das Ergebnis bekannt.
8. Die Wahlen im Landesschulbeirat richten sich nach dem Schulgesetz und der allgemeinen Wahlordnung.

7. Niederschrift

1. Über die Beratungen sind Protokolle zu führen. Das Protokoll wird in der Regel durch die Geschäftsstelle des Landesschulbeirates geschrieben. Wenn kein Protokollant anwesend ist, benennt der oder die Vorsitzende oder der oder die Sitzungsleiter/in eine Person zur Protokollführung aus dem Gremium.
2. Die Protokolle sollen mindestens Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmerliste, ggf. Feststellung der Beschlussfähigkeit, die behandelten Themen und die dazu gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen enthalten mit dem Hinweis auf die entsprechenden Vorlagen sowie die Ergebnisse durchgeführter Wahlen.
3. Nachgereichte Vorlagen sind zu nummerieren und eindeutig zu benennen. In der Aussprache geäußerte abweichende Meinungen können in angemessenem Umfang schriftlich zu Protokoll gegeben werden. Auf Wunsch ist das abweichende Votum der Minderheit mit Begründung ins Protokoll aufzunehmen. Bis zur Genehmigung des Protokolls kann der Landesschulbeirat Änderungen und Ergänzungen beschließen.
4. Die ordentlichen Mitglieder und die benannten Stellvertreter/innen des Landesschulbeirates erhalten eine Kopie des Protokolls. Dies gilt auch für die Vorsitzenden der Bezirksschulbeiräte und des Beirates Berufliche Schulen.

8. Fachsitzungen/ Sondersitzungen

1. Der Landesschulbeirat kann Fachsitzungen zu besonderen Themen durchführen, um Stellungnahmen des Gremiums vorzubereiten oder andere Arbeitsaufträge des Gremiums zu erledigen. Die Einsetzung der Fachsitzungen erfolgt durch Beschluss des Gremiums oder durch Einberufung durch den Vorstand oder die/ den Vorsitzenden. Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder oder deren benannter Stellvertreter oder benannte Stellvertreterin.
Zu den Fachsitzungen können zur Meinungsbildung Referenten der Senatsverwaltung eingeladen werden. Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Sondersitzungen können auf Beschluss des Gremiums oder durch den Vorstand einberufen werden. Zu Sondersitzungen zählen z. B. Beratungen mit den Bezirksschulbeiräten oder Beratungen von Teilen des Gremiums (z. B. Schülervertreterinnen/ Schülervertreter). Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung¹ in Kraft.

¹ Beschlossen in der Sitzung am 10. Januar 2018.